

Statuten Familienhilfe Zug

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen Familienhilfe Kanton Zug besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Aufgabe des Vereins ist, im Rahmen der Kranken- und Gesundheitspflege, die Übernahme der Haushaltsführung, die Grundpflege und die Betreuung von Familien und Einzelpersonen bis zum AHV – Alter in den Gemeinden des Kantons Zug.

²Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Aufnahme von Mitgliedern und bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein konfessionell und politisch neutral.

⁴Die Dienstleistungen des Vereins können von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern beansprucht werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

²Mit der Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages ist die Mitgliedschaft gültig.

³Mitarbeitende gelten automatisch als Vereinsmitglieder.

⁴Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 4 Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

III. Finanzen

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Erträge aus der Verrechnung von Dienstleistungen
- b. Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Leistungsaufträgen

- c. Anderweitige öffentliche Beiträge (Kirchen- und Bürgergemeinden)
- d. Jahresbeiträge der Mitglieder
- e. Gönnerbeiträge
- f. Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen

Art. 6 Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

¹Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle

a. Generalversammlung

Art. 8 Allgemeines

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung sowie die provisorische Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben und auf der Homepage des Vereins aufzuschalten.

⁴Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mit den entsprechenden Begründungen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

⁵Die definitive Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Webseite der Familienhilfe Kanton Zug publiziert.

⁶Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

⁷Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Aufgaben

¹In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Revisionsstelle
- j. Beschluss über Statutenänderungen
- k. Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- l. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 68 ZGB

b. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung/Einberufung/Beschlussfassung

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der KassiererIn/dem Kassier und 3-5 weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie der Geschäftsleitung.

²Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

⁶Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁷Über nicht ausgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

⁸Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Elektronische Teilnahme und Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die Präsidentin/der Präsident ist ordentlich stimmberechtigt und hat zusätzlich den Stichentscheid.

⁹Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

¹⁰Der Vorstand kann zu seiner eigenen Beratung nach Bedarf weitere Angehörige der Organisation (Mitglieder, Mitarbeitende) sowie externe Personen und Stellen beiziehen.

¹¹Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die KassiererIn, der Kassierer wird für die Tätigkeit angemessen entschädigt.

Art.12 Befugnisse des Vorstandes

¹Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- a. Strategische Planung, Entscheid für die Übernahme neuer Dienstleistungen und Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages
- b. Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d. Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen
- e. Vorbereitung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung
- f. Strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen
- g. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- h. Erlass von Richtlinien und Reglemente für die Geschäftsleitung und die Genehmigung von Organigramm und Funktionsdiagramm
- i. Festlegung der Besoldungsansätze für das Personal
- j. Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- k. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen
- l. Ausschluss von Mitgliedern

c. Geschäftsleitung

Art. 13 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist für die operative Betriebsführung und die Entwicklung des Dienstleistungsangebotes verantwortlich. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden erfüllt sie/er den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Reglemente und der weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche, finanzielle und personelle Verantwortung.
Die Geschäftsleitung orientiert den Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen über den laufenden Geschäftsgang.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

d. Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wieder wählbar.

²Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung/Liquidation

¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 10 Abs. 3.

²Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

³Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

⁴Ein allfälliger Überschuss ist nach Beschluss der Generalversammlung an Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung im Kanton Zug zu verteilen.

Art. 17 Handelsregister

¹Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zug eintragen lassen.

Art. 18 Inkrafttreten

Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 2004 und sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. Mai 2024 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin
Barbara Beck-Iselin

Die Vizepräsidentin
Madeleine Bossard